

L 8 U 5402/08

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Unfallversicherung
Abteilung
8

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 8 U 5402/08

Datum

02.09.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Antrag des Klägers vom 23. Juli 2009, den Beschluss vom 6. Juli 2009 abzuändern und anstelle von Rechtsanwalt Dr. R. die Rechtsanwaltskanzlei R. & E. & Partner beizuordnen, wird abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag des Klägers vom 23.07.2009 auf Beordnung der Rechtsanwaltskanzlei R. und E. und Partner anstelle von Rechtsanwalt R. war nicht zu entsprechen. Gemäß [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe entsprechend. Nach [§ 121 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) wird im sozialgerichtlichen Verfahren vor dem Sozial- und Landessozialgericht ein (zur Vertretung bereiter) Rechtsanwalt beigeordnet. Gleiches regelt [§ 73a Abs. 1 Satz 2 SGG](#) für den gesonderten Fall, dass der Beteiligte von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht. Damit lässt der derzeitige Wortlaut dieser gesetzlichen Vorschriften die Beordnung einer Rechtsanwaltsgesellschaft ([§ 59 c Abs. 1](#) Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO) einer Partnerschaftsgesellschaft ([§ 7 Abs. 4](#) Partnerschaftsgesellschaftsgesetz) oder Anwaltssozietät nicht zu.

In seinem Beschluss vom 17.09.2008 ([IV ZR 343/07](#)) ist der Bundesgerichtshof (BGH [NJW 2009, 440](#)), auf den sich der Kläger zur Stützung seines Antrages beruft, im Wege einer seiner Auffassung nach gebotenen verfassungskonformen Auslegung zu dem Ergebnis gekommen, dass [§ 121 Abs. 1 ZPO](#) nicht nur eine persönliche Beordnung eines einzelnen Rechtsanwalts zulässt. Ob eine solche verfassungskonforme Auslegung - so der BGH - angesichts der bereits in den Jahren 1998 bzw. 1995 geschaffenen Regelungen über die Rechtsanwaltsgesellschaft bzw. Partnerschaftsgesellschaft und der Entscheidung des BGH vom 29.01.2001 ([BGHZ 146, 341](#) ff), wonach eine in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betriebene Anwaltssozietät rechtsfähig und parteifähig ist, im Lichte der hier berührten Grundrechte auf Berufsfreiheit ([Artikel 12 Abs. 1 GG](#)) und Gleichbehandlung ([Artikel 3 Abs. 1 GG](#)) notwendig ist oder sich die Beordnung einer Rechtsanwaltssozietät angesichts des Wortlauts des [§ 121 Abs. 1 ZPO](#) verbietet (Bay. LSG, Beschluss vom 04.07.2006 - [L 15 B 44/03 R KO](#) - OLG Celle, Beschluss vom 02.05.2003 - [7 U 11/03](#)), ist hier mit Blick auf die Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden. Eine über den Wortlaut hinausgehende verfassungskonforme Auslegung zur Zulässigkeit der Beordnung einer Anwaltssozietät ist danach rechtlich nicht geboten.

Der vom BGH in seinem genannten Beschluss erwähnte und zur Vermeidung von den Schutzbereich des [Artikel 3 Abs. 1 GG](#) berührenden Benachteiligungen hervorgehobene Gesichtspunkt der dem Prozesskostenhilferecht immanente Grundsatz der Waffengleichheit, ist im sozialgerichtlichen Verfahren nicht in dieser Weise tangiert wie in den kontradiktorischen Zivilrechtsstreitigkeiten. Die Beklagten im sozialgerichtlichen Verfahren, in der Regel Behörden, werden nämlich regelmäßig nicht von Rechtsanwälten, sondern von eigenen Beamten oder Angestellten vertreten. Dass einerseits eine vermögende Partei in der Lage ist, für sich eine Anwaltssozietät mit den aus deren Arbeitsteilung erwachsenden Vorteilen zu verpflichten, andererseits aber die auf Prozesskostenhilfe angewiesene Partei jeweils auf die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt beschränkt ist, wie der BGH ausführt, lässt sich deshalb auf das sozialgerichtliche Verfahren nicht ohne weiteres übertragen. Zwar kann auch die Behörde u. U. auf sachkundige Angehörige einzelner Fachabteilungen, organisatorisch vergleichbar mit einer Rechtsanwaltskanzlei unterschiedlich spezialisierter Anwälte, zurückgreifen. Jedoch ist die Behörde bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben der Objektivität verpflichtet ([§ 17 SGB X](#)) und unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz ([§ 20 SGB X](#)). Sie hat daher das Begehren des Prozessgegners stützende Umstände, die sich ggf. erst im Rechtsbehelfsverfahren ergeben, von sich aus zu berücksichtigen, weshalb etwaige Erkenntnisse aus Spezialwissen der Behörde dem Prozessgegner auch zugute kommen können. Eine gänzliche Versagung der Beordnung unter Hinweis auf den Amtsermittlungsgrundsatz ist zwar nicht gerechtfertigt (vgl. BVerfG [NJW 1997, 2103](#)) doch aus Gründen der Waffengleichheit ist der beantragte Umfang der Beordnung nicht geboten. Eine Beschränkung der Anwaltssozietät in ihrem von [Art. 12 Abs. 1 GG](#) geschützten Recht auf Berufsausübung ergibt sich durch die am Wortlaut des [§ 121 ZPO](#) orientierte Normanwendung nicht. Eine Schlechterstellung der Anwaltssozietät gegenüber der genannten Rechtsanwaltsgesellschaft und

Partnerschaftsgesellschaft liegt nach dieser auf alle Organisationsformen anwendbare Auslegung der Vorschriften nicht vor. Außerdem ist durch die Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwaltes nicht ausgeschlossen, dass dieser durch einen der Gesellschaft angehörenden anderen Kollegen, der die gesetzlichen Voraussetzungen für das Auftreten vor dem angerufenen Gericht erfüllt, in Untervollmacht vertreten werden kann, jedoch nur zu den Bedingungen des konkret beigeordneten Rechtsanwaltes (vgl. auch Bay. LSG a.a.O.). Es entspricht ständiger Rechtsprechungspraxis des Senats, dass eine Untervollmacht des im Prozess handelnden Sozius des beigeordneten Rechtsanwaltes unterstellt wird (vgl. jetzt [§ 73 Abs. 6 Satz 1](#) und 4 SGG).

Hinzu kommt, dass das Grundgesetz für die Prozesskostenhilfe, die eine Sozialhilfeleistung für besondere Lebenslagen darstellt, keine vollständige Chancen- und Waffengleichheit, sondern nur eine Effektivierung des Gleichheitsgebots im Bereich der Rechtspflege, eine weitgehende Angleichung der prozessualen Stellung von Bemittelten und Unbemittelten, fordert (vgl. BVerfG a.a.O., 2103, 2104). Die vom BGH für erforderlich gehaltene verfassungskonforme Auslegung des nach seinem Wortlaut nur die Beiordnung eines einzelnen Rechtsanwaltes zulassenden [§ 121 Abs. 1, Abs. 2 ZPO](#) ist daher - jedenfalls für den Bereich des sozialgerichtlichen Verfahrens - nicht geboten. Der Senat ist der Auffassung, dass es letztlich dem Gesetzgeber überlassen werden sollte, ob [§ 121 ZPO](#) an die Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht anzupassen ist oder nicht.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2009-09-09